

87. 1. Ist der Stiefvater, welcher zugleich Adoptivvater ist, wenn er mit der Stief- und Adoptivtochter den Beischlaf vollzieht, aus §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s zu bestrafen?

2. Schließt die Volljährigkeit der Adoptivtochter die Strafbarkeit nach §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s aus?

Vgl. Bd. 7 Nr. 92.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Juni 1885 g. R. Rep. 1413/85.

I. Landgericht Konstanz.

Aus den Gründen:

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles stellen fest, daß der 58 Jahre alte, jetzt verwitwete Landwirt B. K. und die 25 Jahre alte ledige P. K. im Juli und Oktober 1883 dreimal den Beischlaf miteinander vollzogen, und daß letztere die uneheliche, von ihrem Erzeuger nicht anerkannte Tochter der K. K., der Ehefrau des ersteren, ist und von demselben mit Einwilligung der Mutter in dem Ehevertrage vom 20. Dezember 1868 als unmündiges Kind gemäß L.R.G. 345 a angewünscht wurde, B. K. also Stiefvater und zugleich Adoptivvater der P. K. ist. Gleichwohl verurtheilt die Strafkammer die beiden Angeklagten nur auf Grund des §. 173 Ziff. 2 St.G.B.'s wegen Blutschande, verneint aber die Anwendbarkeit des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s auf den Adoptivvater. Das Instanzgericht anerkennt zwar, daß der privilegierten Anwünschung des L.R.G. 345 a dieselbe rechtliche Bedeutung zukomme, wie der gewöhnlichen, und daß dieselbe insbesondere Adoption im Sinne des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s sei, hält aber §. 174 Ziff. 1 für ausgeschlossen, weil diese Strafbestimmung sich nicht auf Adoptiveltern, welche zugleich Stiefeltern sind, beziehe, diese vielmehr lediglich unter §. 173 St.G.B.'s stehen. Es stützt diese Rechtsauffassung auf die Entstehungsgeschichte der §§. 173. 174 St.G.B.'s, auf eine Entscheidung des badischen Oberhofgerichtes vom 12. Mai 1877,

vgl. Annalen der badischen Gerichte Jahrg. 1877 S. 155, und eine solche des Reichsgerichtes vom 25. November 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 Nr. 26, sowie auf den Umstand, daß das Mädchen vor der That volljährig geworden, also das Gewaltverhältnis des Adoptivvaters damals schon zu

Ende gewesen. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt diese Ansicht als eine rechtsirrtümliche und beruft sich besonders auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Dezember 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 Nr. 92, welches in einem Falle, wo der Stiefvater zum Vormunde der Stieftochter bestellt war, ideale Konkurrenz beider Strafgesetze annahm, und beantragt die Aufhebung des Urtheiles, soweit es den §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s auf den Angeklagten B. R. nicht für anwendbar erklärt. Diesem Antrage ist stattzugeben. Der Angeklagte hat dadurch, daß er als Stief- und Adoptivvater mit der Stief- und Adoptivtochter den Weischlaf mehrmals vollzog, sich des mehrfachen Vergehens der Blutschande, §. 173, und des mehrfachen Verbrechenens des §. 174 Ziff. 1 in idealer Konkurrenz, §. 73 St.G.B.'s, schuldig gemacht. Die Entstehungsgeschichte der §§. 173. 174 St.G.B.'s spricht nicht für, sondern gegen die Ansicht des Instanzgerichtes. Die erwähnten Bestimmungen sind den §§. 141. 142 preuß. St.G.B.'s vom Jahre 1851 nachgebildet, es sind aber im §. 174 Ziff. 1 die Worte: „Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern“ eingeschaltet und ist dadurch zu erkennen gegeben, daß man die Adoptiv- und Pflegeeltern überhaupt als Respektspersonen, gegen deren Autoritätsmißbrauch die Kinder zu schützen sind, angesehen wissen wollte und den Vormündern, Geistlichen, Lehrern und Erziehern völlig gleichstellte. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen dem Adoptivvater, welcher zugleich Stiefvater ist, und zwischen dem Adoptivvater, welcher in keinem solchen Schwägerschaftsverhältnisse zu dem Adoptivkinde steht; die allgemeine Fassung des Gesetzes verbietet deshalb auch dem Richter, Unterschiede in dasselbe hineinzutragen, zu welchen ohnehin kein Grund vorliegt. Die privilegierte Anwünschung des L.R.G. 345 a steht in ihrer rechtlichen Wirkung der regelmäßigen Anwünschung gleich; es wird dadurch ein dem elterlichen Verhältnisse analoges, nicht lediglich nur ein vermögensrechtliches Verhältnisse geschaffen, in welchem, ebenso wie in dem Verhältnisse des Vormundes zum Mündel, der Schwache gegen den Mißbrauch der Autorität gesichert werden muß; der Grund des Gesetzes §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s trifft also hier, wie in den übrigen Fällen des Paragraphen zu, und der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, daß der Adoptivvater, welcher zugleich Stiefvater ist, durch die That also ein doppeltes Pflichtverhältnis verletzt, milder gestraft werden soll, als

der nichtverschwägerte. Durch die Adoption entstand eine Summe von Rechten und Pflichten, welche an sich bei der Stieffschwägerschaft nicht vorhanden waren. Daß die Konsequenz der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. Dezember 1882 zur Bestrafung des Angeklagten aus §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s führt, ist einleuchtend; was von dem zum Vormunde bestellten Stiefvater gilt, muß auch von dem Stiefvater gelten, welcher durch Anwünschung nach L.R.G. 345 a zugleich Adoptivvater geworden. Die Gründe, aus welchen der Instanzrichter sich dieser Konsequenz zu entziehen sucht, sind unzutreffend. Die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. November 1880 steht der jetzigen nicht entgegen, da sich dieselbe zunächst nur mit der Frage beschäftigt, ob die Eltern und Stiefeltern als solche ohne weiteres zugleich als Pflegeeltern im Sinne des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s zu betrachten sind. Der Umstand, daß die Mitangeklagte zur Zeit der That bereits volljährig gewesen, ist nach der Fassung des §. 174 Ziff. 1 unerheblich, da dieselbe auch alsdann noch Adoptivkind des Angeklagten geblieben und die Adoption in der Regel — abgesehen vom L.R.G. 345 a — sogar Volljährigkeit voraussetzt (L.R.G. 346).